

B14 Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Pro & Contra**Pro: „Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz war nötig und überfällig“ von Heiko Maas**

Wer im Internet strafbare Inhalte verbreitet, muss zur Rechenschaft gezogen werden. Der wesentliche Zweck des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes besteht darin, das bereits vorher geltende Recht wirksam durchzusetzen, sagt Heiko Maas.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz war nötig und überfällig. Twitter und Facebook sind wie jedes andere Unternehmen auch gezwungen, sich an deutsches Recht zu halten. Die Plattformbetreiber waren bereits lange vor dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz dazu verpflichtet, strafbare Inhalte zu löschen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Dieser rechtlichen Verpflichtung sind sie allerdings nur sehr unzureichend nachgekommen: Twitter etwa hat nur 1% der strafbaren Inhalte gelöscht.

Nachdem wir die Netzwerkbetreiber monatelang vergeblich aufgefordert und gemahnt hatten, sich an geltendes deutsches und europäisches Recht zu halten, mussten wir auf die anhaltenden Rechtsverstöße reagieren. Der wesentliche Zweck des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes besteht darin, das bereits vorher geltende Recht wirksam durchzusetzen. [...]

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist klar und eindeutig formuliert. Es schafft endlich mehr Transparenz. Die Netzwerke selbst sind jetzt erstmals verpflichtet, halbjährlich über ihre Praxis mit dem Umgang von Beschwerden zu berichten.

Es ist nicht neu, dass Netzwerke selbst darüber entscheiden, was auf ihren Plattformen verbreitet wird und was nicht. So haben Facebook und Twitter schon lange eigene interne Lösch-Leitlinien. Die Plattformbetreiber haben früher schon Inhalte gelöscht, allerdings nach ihren eigenen weitgehend intransparenten Regeln. Twitter hat erst im Dezember 2017

seine eigenen Standards verschärft. Es gab in den vergangenen Jahren immer wieder Inhalte, die als Verstoß gegen die jeweiligen Community-Regeln eingestuft und gesperrt worden sind. Und so hat auch die Anfang Januar beklagte Sperrung ganzer Accounts nichts mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz zu tun. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verlangt in keiner Weise, gegen Satire-Accounts vorzugehen und diese zu sperren. [...]

Völlig klar ist: Die Meinungsfreiheit schützt auch abstoßende und hässliche Äußerungen – sogar Lügen können von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Aber die Meinungsfreiheit endet eben da, wo das Strafrecht beginnt.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz lässt die Verantwortung der Justiz und die strafrechtliche Aufarbeitung völlig unberührt. Unser Rechtsstaat bleibt gefordert: Wer strafbare Inhalte im Netz verbreitet, muss von der Justiz konsequent verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden. Das hat weiter absolute Priorität. Jedem sollte klar sein, dass man auch im Netz nicht straflos bedrohen oder zu Straftaten aufrufen kann.

Wir haben festgestellt, dass sich die Fälle von Hasskriminalität in den vergangenen drei Jahren verdreifacht haben. Wem am Schutz der Meinungsfreiheit gelegen ist, der darf nicht tatenlos zusehen, wie der offene Meinungs-austausch durch strafbare Hetze, die sich ungestört im Netz verbreitet, unterbunden wird. Daran sollten auch die Betreiber sozialer Netzwerke kein Interesse haben. Genauso wie diese Straftaten konsequent von der Justiz verfolgt werden müssen, dürfen sie sich zum Schutz der Opfer nicht weiter im Netz verbreiten. Hasskriminalität ist kein Ausdruck von Meinungsfreiheit, sondern Angriff auf die Meinungsfreiheit von anderen.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.);

www.bpb.de/dialog/netzdebatte/264134/das-netzwerkdurchsetzungsgesetz-war-noetig-und-ueberfaellig
(Zugriff am 1.12.2021); CC BY-NC-ND 3.0 DE (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>).

Contra: „Das NetzDG ist gut gemeint, aber schlecht gemacht“ von Christian Mihr

Trotz berechtigter Kritik an den Sozialen Netzwerken dürfen wir nicht vergessen, dass Regulierung auch immer Freiheit einschränkt, sagt Christian Mihr von Reporter ohne Grenzen.

Seit über einem Jahrzehnt haben Menschen auf der gesamten Welt die Möglichkeit, sich in Sozialen Netzwerken zu informieren, zu äußern und zu vernetzen. Facebook, Google und Twitter kennen keine nationalen Grenzen und haben globale Kommunikationsinfrastrukturen geschaffen, die ein enormes Freiheitspotenzial bieten. [...] Bei aller Kritik, die heute den globalen Netzwerken (in einigen Fällen zu Recht) entgegengebracht wird, sollten wir diese Potenziale nicht vergessen. [...]

Dennoch ist es zwingend, nach Lösungen für einige Probleme zu suchen, die im Zusammenhang mit den Sozialen Netzwerken aktuell bestehen. Die sogenannte Hasskriminalität und „Fake News“ soll das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) bekämpfen. Der Deutsche Bundestag hat es im Juni 2017 mit den Stimmen aus Union und SPD verabschiedet. Das Gesetz ist gut gemeint, aber schlecht gemacht. Damit ist es eine Gefahr für die Presse- und Meinungsfreiheit in Deutschland. [...]

Richtig ist, dass Soziale Netzwerke in Zukunft regelmäßig melden müssen, wie sie mit Löschungen von Meinungsäußerungen auf ihren Plattformen umgehen. Solche Transparenzberichte sind die notwendige Grundlage, um Probleme wie „Hate Speech“ oder die bewusste Verbreitung falscher Nachrichten besser zu verstehen. [...] Richtig ist ferner auch, dass Soziale Netzwerke in Zukunft einen Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörden in Deutschland haben müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die globalen Technologie-Riesen den deutschen Markt dominieren, aber deutsche Staatsanwälte Briefe in die USA schicken müssen. Die Ansprechpartner in Deutschland ermöglichen, das Verfahren zur Löschung von Inhalten an rechtsstaatliche Prinzipien zu binden, etwa eine Anhörung vor Gericht. Hier liegt jedoch das Kernproblem des NetzDG: Solche rechts-

staatlichen Verfahren sollen der Ausnahmefall werden. Im Grundsatz verpflichtet das Gesetz Soziale Netzwerke dazu, unter Zeitdruck juristische Abwägungen zu treffen, ohne den Rechtsstaat einzubinden. Denn wenn sie systematisch falsch entscheiden und eigentlich zu löschende Inhalte nicht löschen, müssen sie hohe Strafen zahlen. So hoch, dass diese profitorientierten Netzwerke einen wirtschaftlichen Anreiz erhalten, zu löschen. Dieses Risiko des sogenannten Over-Blockings wird nicht mit einem Recht auf Widerspruch ausgeglichen: Wer meint, dass seine Äußerungen unrechtmäßig entfernt worden sind, kann sich also nicht dagegen wehren. Hinzu kommt, dass das gesamte Lösch-Verfahren nicht von einer unabhängigen Aufsicht begleitet wird. [...]

Notwendiger als ein Gesetz, das den Plattformbetreibern Anreize zur Löschung von Inhalten schafft, ist eher eine Prüfung, inwiefern Algorithmen von Sozialen Netzwerken oder Suchmaschinen die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen und ob diese Algorithmen reguliert werden müssen. Nur so könnte man genau verstehen, wie sich „Hate Speech“ und „Fake News“ verbreiten, was Grundlage für eine Regulierung sein müsste, in der das bekämpft werden sollte.

Das NetzDG hingegen wird zu Kollateralschäden wie der Einschränkung der Meinungsfreiheit führen, während die eigentlichen Probleme nicht durch eine harte Regulierung gelöst werden. Vieles von dem, was widerwärtig und abstoßend ist, wird nicht gelöscht werden können, weil sich Kommentatoren „geschickt“ an der Grenze des Legalen bewegen. Vor allem aber hören Menschen nicht auf zu hassen, nur weil ihre Kommentare gelöscht werden. Was hilft, wäre eine nicht von den Plattformen, sondern von rechtsstaatlichen Institutionen forcierte Verfolgung von Straftätern, welche die Meinungsäußerungsfreiheit für illegale Hetze missbrauchen. Diese fördert das NetzDG jedoch nicht, sondern verhindert sie eher.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.); www.bpb.de/dialog/netzdebatte/265013/das-netzdg-ist-gut-gemeint-aber-schlecht-gemacht (Zugriff am 1.12.2021) CC BY-NC-ND 3.0 DE (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de>).